

An die
Staatsanwaltschaft _____

Adresse:

Anzeiger:
Name: _____

Adresse:

Verdächtiger: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
 Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten
 Minoritenplatz 8
 1010 Wien

wegen: Verdacht einer Verhetzung unter Missbrauch der Amtsgewalt
 gem. §§ 302, 283 Abs. 1 Z. 1 iVm 283 Abs. 2 StGB

STRAFANZEIGE

In der bezeichneten Rechtssache erstatten die ausgewiesenen Anzeiger die nachstehende

STRAFANZEIGE

an die Staatsanwaltschaft.

1.)

Die gegenständliche Strafanzeige wird erstattet gegen den amtierenden Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, ehemals (von 11. 10. Bis 06. 12. 2021) Bundeskanzler der Republik Österreich, Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. wegen Verdachtes der Verhetzung im Rundfunk gem. §§ 283 Abs. 2, 283 Abs. 1 StGB unter Missbrauch der Amtsgewalt gem. § 302 Abs. 1 StGB.

1.1.)

Der Verdächtige Mag. Alexander Schallenberg, LL.M ist Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten. Er bekleidete das Amt des Bundeskanzlers der Republik Österreich iSd Art. 70 Abs. 1 B-VG von seiner Angelobung durch den Bundespräsidenten der Republik Österreich, Dr. Alexander van der Bellen, am 11.10.2021 bis zum 06.12. 2021.

Im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz am 19.11.2021 in Pertisau am Achensee fand eine Pressekonferenz zu den aktuellen Entwicklungen in der Corona-Krise statt. Anwesend im Konferenzraum waren mehrere Pressesprecher, Journalisten und sonstige Medienvertreter.

Unter den Medienvertretern waren auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk ORF sowie der Privatfernsehsender Servus TV. Die beiden Medienanbieter nahmen eine Liveübertragung der Pressekonferenz für eine unbegrenzte Anzahl an deutschsprachigen Zuschauern und Zuhörern vor, und zwar auch weltweit.

Nach der Kundmachung ihrer Statements durch sämtliche auftretende Teilnehmer der Pressekonferenz erfolgte eine Frage-Antworten-Runde unter Teilnahme der anwesenden Medienvertreter.

Der Verdächtige eröffnete die Pressekonferenz mit einem Statement und kündigte die kommende Verabschiedung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV) und ihr Inkrafttreten mit 22.11.2021 an.

Zur Rechtfertigung dieser hoheitlichen und eingriffsintensiven Maßnahme erklärte der Verdächtige, *„die Impfquote nachhaltig zu erhöhen ist unser einziger Weg, um aus diesem Teufelskreis von Viruswellen und Lockdown-Diskussionen endgültig zu kommen“*. Die Impfung bezeichnete er als ein *„Exit-Ticket“* (Presseauftritt am Servus TV, ca. 3:32).

Um die Gleichbehandlung sämtlicher Bevölkerungsgruppen ohne Abstellen auf jegliche faktischen Differenzen durch die angekündigte Verordnung zu rechtfertigen, tätigte der Verdächtige die folgende Aussage: die Geimpften *„müssen noch Mal Einschränkungen für maximal 20 Tage auf sich nehmen, weil zu viele unter uns sich unsolidarisch gezeigt haben“* (Presseauftritt am Servus TV, ca. 7:00).

1.2.)

Ebenfalls am 19.11.2021 wurde der Verdächtige ins Studio der Nachrichtensendung „ZIB 2“ des Fernsehsenders ORF 2 zu einer Diskussion anlässlich der angeordneten Beschränkungen eingeladen.

Eingangs erfolgte eine zusammenfassende Reportage über die verordneten Regierungsmaßnahmen. Vorgezeigt wurde insbesondere die Stellungnahme des Verdächtigen vom 15.11.2021 zu den Meinungsdivergenzen zwischen dem Verdächtigen und dem Bundesminister für Gesundheit Dr. Wolfgang Mückstein betreffend eine nächtliche Ausgangssperre für alle Menschen in Österreich, ungeachtet einer Impfung. In diesem Kontext wurde der Verdächtige wie folgt zitiert: *„das ist nicht die Beschlusslage in der Bundesregierung“* („ZIB 2“ im ORF 2 vom 19.11.2021, ca. 04:52).

Nach der Reportage wurde der Verdächtige zu den Grundlagen des verordneten Lockdowns gefragt sowie mit der Widersprüchlichkeit der Regierungsproklamationen konfrontiert.

Zunächst betonte der Verdächtige, er möchte sich *„entschuldigen bei all den Menschen, die alles richtig gemacht haben“*. Daraufhin präziserte er, dass es vor allem diejenige Menschen sind, die sich geimpft haben.

Zur Erklärung der verordneten Maßnahmen bediente sich der Verdächtige der folgenden Aussage: „und ich finde es eigentlich sehr schwer erträglich, in einer liberalen Demokratie trotzdem von ihnen für die nächsten zwanzig Tage einen Akt der Solidarität fordern müssen, bitten müssen auf Freiheiten zu verzichten für jenen Teil der Gesellschaft, **der sich eigentlich sehr unsolidarisch gezeigt hat**“ („ZIB 2“ im ORF 2 vom 19.11.2021, ca. 09:09).

1.3.)

Gem. § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB ist derjenige, wer **öffentlich** auf eine Weise, dass es **vielen Menschen zugänglich** wird, zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe **ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe** auffordert oder **zu Hass gegen sie aufstachelt**, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Durch die getätigten Aussagen

„**weil zu viele unter uns sich unsolidarisch gezeigt haben**“ während seines Statements am 19.11.2021 um ca. 10:25 Uhr bei einer Pressekonferenz gewidmet den aktuellen Entwicklungen in der Corona-Krise in Pertisau am Aachensee

sowie

„und ich finde es eigentlich sehr schwer erträglich, in einer liberalen Demokratie trotzdem von ihnen für die nächsten zwanzig Tage ein Akt der Solidarität fordern müssen, bitten müssen auf Freiheiten zu verzichten für jenen Teil der Gesellschaft, **der sich eigentlich sehr unsolidarisch gezeigt hat**“ am 19.11.2021 um ca. 22:10 Uhr im Studio des Fernsehsenders „ZIB 2“

hat der Verdächtige öffentlich auf eine Weise, dass diese Aussage zahlreichen anwesenden Medienvertretern sowie Zuschauern und Zuhörern weltweit zugänglich war und nach wie vor zugänglich ist, gegen eine nach dem fehlenden Kriterium einer erfolgten Schutzimpfung gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) definierte Gruppe von Personen ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit dieser Personen zu dieser Gruppe zu Hass gegen diese Personen aufgestachelt und somit objektiv sowie subjektiv den Tatbestand des **§ 283 Abs. 1 Z.**

1 StGB erfüllt.

1.4.)

Gem. § 283 Abs. 2 ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren derjenige zu bestrafen, wer **die Tat nach Abs. 1** in einem Druckwerk, **im Rundfunk** oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen **einer breiten Öffentlichkeit** zugänglich werden.

Durch die getätigten Aussagen

„weil zu viele unter uns sich unsolidarisch gezeigt haben“ während seines Statements am 19.11.2021 bei einer Pressekonferenz gewidmet den aktuellen Entwicklungen in der Corona-Krise in Pertisau am Achensee

sowie

*„und ich finde es eigentlich sehr schwer erträglich, in einer liberalen Demokratie trotzdem von ihnen für die nächsten zwanzig Tage ein Akt der Solidarität fordern müssen, bitten müssen auf Freiheiten zu verzichten für jenen Teil der Gesellschaft, **der sich eigentlich sehr unsolidarisch gezeigt hat**“* am 19.11.2021 um ca. 22:10 Uhr im Studio des Fernsehsenders „ZIB 2“

hat der Verdächtige objektiv sowie subjektiv auch den Qualifikationstatbestand des **§ 283 Abs. 2 StGB** erfüllt, indem er die Tat nach Abs. 1 **nachweislich** im Rundfunk des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ORF 2 und des Privatfernsehsenders Servus TV begangen hat, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wurden.

1.5.)

Gem. § 302 Abs. 1 StGB ist derjenige Beamte mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht.

Dadurch, dass der Verdächtige durch die getätigten Aussagen

„weil zu viele unter uns sich unsolidarisch gezeigt haben“ während seines Statements am

19.11.2021 bei einer Pressekonferenz gewidmet den aktuellen Entwicklungen in der Corona-Krise in Pertisau am Achensee

sowie

*„und ich finde es eigentlich sehr schwer erträglich, in einer liberalen Demokratie trotzdem von ihnen für die nächsten zwanzig Tage ein Akt der Solidarität fordern müssen, bitten müssen auf Freiheiten zu verzichten für jenen Teil der Gesellschaft, **der sich eigentlich sehr unsolidarisch gezeigt hat**“* am 19.11.2021 um ca. 22:10 Uhr im Studio des Fernsehsenders „ZIB 2“

öffentlich auf eine Weise, dass diese Aussage zahlreichen anwesenden Medienvertretern sowie Zuschauern und Zuhörern weltweit zugänglich war und nach wie vor zugänglich ist, gegen eine, nach dem fehlenden Kriterium einer erfolgten Schutzimpfung gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) definierte Gruppe von Personen ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit dieser Personen zu dieser Gruppe zu Hass gegen diese Personen aufgestachelt und somit objektiv sowie subjektiv den Tatbestand des § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB sowie des § 283 Abs. 2 StGB erfüllt hat, hat er in seiner Funktion als Bundeskanzler der Republik Österreich seine Befugnis, im Namen des Bundes als oberstes Organ der Bundesvollziehung gem. Art. 19 B-VG Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht und objektiv sowie subjektiv den Tatbestand des § 302 Abs. 1 StGB erfüllt.

2.)

Nachstehend wird aufgezeigt, warum aus der Sicht der Anzeiger der geschilderte Sachverhalt objektiv sowie subjektiv die Tatbestände der Verhetzung gem. §§ 283 Abs. 1 Z. 1 und 283 Abs. 2 StGB sowie des Missbrauches der Amtsgewalt § 302 Abs. 1 StGB erfüllt.

2.1.)

Schutzobjekte der Bestimmung des § 283 StGB sind unter anderem **Gruppen** von Menschen, die nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der **Weltanschauung** oder etwa einer körperlichen oder geistigen Behinderung definiert sind (*Plöchl in Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB, 246. Lfg., § 283 Rz 9). Eine Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung und etwa einer körperlichen oder geistigen Behinderung wird auf supranationaler Ebene durch die Artikel 10 und 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union absolut verboten. Die Religions- und **Weltanschauungsfreiheit** wird auch durch den **Artikel 9** der Europäischen

Menschenrechtskonvention geschützt, indem sie unter einem Gesetzesvorbehalt stehen.

Der Begriff „Weltanschauung“ wird weder in den österreichischen Gesetzen definiert noch beleuchtet ihn die Judikatur näher. Lediglich die Materialien zum Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) beschreiben diesen Diskriminierungsgrund näher. Um den Zielen der Richtlinien der EU RL 2000/43/EG und RL 2000/78/EG gerecht zu werden, ist er wohl weit auszulegen. Weltanschauung wird als „Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, politischen uä Leitfassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standortes für das individuelle Lebensverständnis“ definiert.

Maza beschreibt die Weltanschauung weiters als „ein System, welches für die einzelne Person einen so hohen Stellenwert besitzt, dass es zur treibenden Kraft des jeweiligen Handelns wird“.

Die österreichische Rechtsprechung subsumierte bereits politische Überzeugungen, Mitgliedschaften zu politischen Parteien unter den Begriff der Weltanschauung.

Hierbei verdient die Entscheidung „*NYSSÖNEN* against Finland“ durch den EGMR besonderes Augenmerk. Die Europäische Kommission betont in ihrer Entscheidung, dass „ein alternativmedizinischer Zugang eine Erscheinungsform medizinischer Weltanschauung ist und damit unter den Umständen unter den Schutz von Art. 9 EMRK fällt“.

Als Impfskeptiker werden oftmals jene Menschen beschrieben, die „häufig medizinisch ausgebildet, alternativmedizinisch orientiert und Impfungen per se nicht ablehnen. Stattdessen vertreten sie differenzierte Ansichten, beispielsweise über den Zeitpunkt von Impfungen oder die Impfstrategie“.

Sie werden als eine äußerlich erkennbare Gruppe definiert, die eine innere Einstellung zu einem Thema (Impfung) hat, welche für sie einen entscheidenden Stellenwert in ihrem Leben besitzt, sodass es zur treibenden Kraft ihres Handelns wird (vgl. RIS-Justiz RS0123606).

Impfskepsis resultiert häufig aus mehreren Aspekten wie zB aus Selbstbestimmung über den eigenen Körper, dem liberalen Gedankengut, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie vor allem aus der Überzeugung, dass man den Menschen in umfassenden Zusammenhängen betrachtet und dementsprechend behandeln sollte.

Damit wird deutlich, dass unterschiedliche Motive, die mehrere Lebensbereiche einer Person

tangieren, eine Rolle spielen.

Auch wenn die Entscheidung des EGMR nicht rechtsverbindlich ist, fügt sie sich doch ganz gut in die Resolution des Europarats 2361/2021, der unter dem Punkt 7.3.2. vor jeglicher Diskriminierung der Ungeimpften gewarnt hat (*Gerold Beneder* im AnwBl 11/2021, 604).

iSd **Artikels 9 EMRK** ist unter einer **Weltanschauung** eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen, eine Sicht der Welt als Ganzes zu verstehen. Die Überzeugungen müssen ein gewisses Maß an Stichhaltigkeit, Ernsthaftigkeit, Schlüssigkeit und Bedeutung aufweisen (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 22 Rz 118; *Plöchl* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB, 246. Lfg., § 283 Rz 10).

Geschützt iSd § 283 StGB sind selbst solche Anschauungen, welche zwar gesetzlich nicht verpönt, jedoch extrem und an sich nicht schutzwürdig sind (vgl. *Salimi*, Die Verhetzung im Internet - § 283 StGB in der gerichtlichen Praxis, JBI 2019, 609 ff).

Durch die Wortfolge „vorhandenen oder fehlenden“ Kriterien kann die geschützte Gruppe sowohl positiv **als auch negativ** definiert werden (vgl. etwa 15 Os 25/17 s, EvBl 2017/122, 835).

Alle vier bis zum Stichtag 19.11.2021 in Österreich bedingt zugelassene Impfstoffe werden durch gesetzlich bestimmte approbierte Stellen und Ärzte an alle Impfwilligen verimpft. Zum Stichtag 19.11.2021 betrug die flächendeckende Durchimpfungsrate in Österreich ca. 65,6% der Bevölkerung (Quelle: AGES). Im Umkehrschluss betrug der Prozentanteil der bis dato nicht geimpften Personen zum Stichtag 19.11.2021 ca. 34,4% der Gesamtbevölkerung. Diese Gruppe ist somit negativ definiert.

Unter einer Gruppe iSd § 283 Abs. 1 StGB ist eine Mehrzahl von Menschen zu verstehen, die durch ein oder mehrere der genannten Merkmale verbunden sind und sich hierdurch von den anderen abheben. Es bedarf allerdings keines organisatorischen, räumlichen oder sonstigen Zusammenhanges innerhalb der so definierten Personenmehrheit. Bei der Feststellung, ob eine Gruppe iS der Bestimmung vorliegt, hält die herrschende Lehrmeinung für empfehlenswert, eine Gesamtbetrachtung anzustellen (*Plöchl* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB, 246. Lfg., § 283 Rz 11).

Zumeist lassen sich die betroffenen Personen bewusst nicht impfen, wobei ihr konkreter ziffernmäßiger oder prozentueller Anteil nicht feststellbar ist. Nach der geltenden Rechtslage sind die bis dato nicht geimpften Personen dazu nicht verpflichtet, weswegen es ihnen derzeit

unbeschränkt frei steht, ausgehend von ihren Vorerkrankungen, ihrem physischen und emotionellen Wohlbefinden sowie ihren Überzeugungen eine ungezwungene Entscheidung eigenständig zu fällen.

Indem sämtliche in den Verkehr gebrachten Impfstoffe gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19) nur bedingt zugelassen sind und aufgrund der noch ausstehenden abschließenden lege artis Revision gegen diese Impfstoffe begründete Bedenken in Bezug auf Langzeitfolgen und Nebenwirkungen bestehen, betrifft diese Entscheidung grundsätzliche Lebensfragen iSd Artikels 9 EMRK.

Aus diesem Grund handelt es sich bei dieser Personenmehrheit nicht um eine zufällige lose Anzahl von Menschen, sondern um eine Gruppe, weil sämtliche Mitglieder dieser Gruppe aufgrund des gegenwärtigen Mediendiskurses und der Werbekampagnen auf der Bundes- und Landesebene zwangsläufig auf eine Auseinandersetzung mit den erwähnten grundsätzlichen Lebensfragen angewiesen sind.

Es ist demnach festzustellen, dass es sich bei ca. 34,4% der bis zum 19.11.2021 nicht geimpften Menschen um eine Gruppe iSd § 283 StGB handelt.

2.2.)

Durch die getätigten Aussagen hat der Verdächtige auf solche Weise die Tathandlungen gesetzt, dass sie einer breiten Öffentlichkeit sowohl iSd § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB als auch iSd § 283 Abs. 2 StGB zugänglich wurden. Indem die beiden Aufnahmen nach wie vor abrufbar sind, reicht die Publizität der getroffenen Äußerungen weit über den Veröffentlichungszeitpunkt hinaus, was ein **Dauerdelikt** ausmacht (siehe etwa RIS-Justiz RS0131770). Dieser Umstand lässt sich als Erschwerungsgrund gem. § 33 Abs. 1 Z.1 StGB deuten.

2.2.1.)

Einheitliches Kriterium aller Varianten des Grundtatbestandes des § 283 Abs. 1 StGB ist, dass die Tat öffentlich auf eine Weise begangen wird, dass es vielen Menschen zugänglich ist (vgl. etwa RIS-Justiz RS0131087).

Öffentliche Begehung setzt voraus, dass die Tathandlung unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann (§ 69 StGB). Dabei kommt es nicht auf die (tatsächliche) Wahrnehmung, sondern auf die (konkrete) Wahrnehmbarkeit an (EvBl 1977/262 = RZ 1977/100).

2.2.2.)

Für den Qualifikationstatbestand des § 283 Abs. 2 StGB ist hingegen erforderlich, dass die Begehung einer Tat nach Abs. 1 im Rundfunk erfolgt. Rundfunk ist iSd Art. I Abs. I des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks BGBl 1974/396 zu verstehen.

Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

Das qualifizierte Tatbestandserfordernis ist nur erfüllt, wenn die Begehung der Tat nach Abs. 1 „sonst auf eine Weise geschieht, dass die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden“, wobei der unbestimmte Zahl- und Maßbegriff der „breiten Öffentlichkeit“ nur bei einer den größeren Personenkreis (Richtwert: ab 10 Personen) erheblich überschreitenden Vielzahl von Menschen, also bei etwa 150 Personen, gegeben ist (*Lambauer*, SgbK § 111 Rz 48 sowie *Plöchl in Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB, 246. Lfg., § 283 Rz 30).

2.2.3.)

Die bereits erfolgten Ausführungen zu dem Tatort und zu der Tatzeit lassen keinen Zweifel daran, dass eine Pressekonferenz vor laufenden Kameras mit einer zumindest bundesweiten Echtzeit-Übertragung das erforderliche Tatbestandselement dem Tatbestandserfordernis sowohl gem. § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB als auch gem. § 283 Abs. 2 StGB entspricht (vgl. etwa OGH 29.11.2016 14 Os 88/16 x).

2.3.)

Aufstacheln ist sowohl nach der Judikatur als auch nach der herrschenden Lehrmeinung mehr als nur Auffordern. Aufstacheln erfasst die **Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften**, aber auch **auf den Intellekt** der Adressaten, die objektiv geeignet und subjektiv iS eines zielgerichteten Handelns dazu bestimmt ist, einen gesteigerten Anreiz zu Hass gegen eine der geschützten Gruppen bzw. ein Mitglied einer solchen zu erzeugen oder zu steigern (vgl. *Sternberg-Lieben in S/S*²⁹ § 130 Rz 5a; auch RIS-Justiz RS0132087).

Dies korreliert mit den Intentionen der EBRV 689 BlgNr 25. GP 41, wonach Aufstacheln zum

Hass dem Hetzen nach § 283 Abs. 2 StGB alte Fassung entsprechen soll.

Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie, mit anderen Worten eine heftige Abneigung bzw. ein starkes Gefühl der Ablehnung und Feindschaft gegenüber einer Person, Gruppe oder Einrichtung.

Verachtung ist eine starke Geringschätzung, basierend auf der bewussten (oder unbewussten) Überzeugung des Unwerts der von ihr betroffenen Personengruppen oder Personen.

Aufstacheln kann unter anderem durch **Worte** erfolgen (*Plöchl in Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB, 246. Lfg., § 283 Rz 19).

Eine tatbestandsmäßige Tathandlung setzt demnach derjenige, wer beispielsweise durch Worte auf Sinne und Leidenschaften sowie auch auf den Intellekt der Adressaten auf eine solche öffentlich zugängliche Weise einwirkt, dass dies einen gesteigerten Anreiz zu Hass und Verachtung bewirkt.

2.3.1.)

Bei der Pressekonferenz und bei seinem Auftritt im Rundfunk mit den weitreichenden Auswirkungen auf das wirtschaftliche und politische Leben in Österreich **stellt** der Verdächtige die **Gruppe** der zum Stichtag 19.11.2021 gegen den SARS-CoV-2 nicht geimpften Personen derjenigen Gruppe **gegenüber**, die sich zum Stichtag 19.11.2021 gegen den SARS-CoV-2 geimpft hat.

Indem der neuerlich angekündigte Lockdown in einem augenfälligen Widerspruch mit sämtlichen kürzlich erfolgten politischen Versprechen der Regierung vom Verdächtigen stand, bedurfte diese Entscheidung aus politischer Sicht einer Erklärung vor allem für diejenige Gruppe, die sich zum Stichtag 19.11.2021 gegen den SARS-CoV-2 geimpft hatte.

Die angezeigten Aussagen sind an sich **diskriminierend**. Sie widersprechen den vorhin erwähnten Richtlinien der Europäischen Union und der Resolution des Europarats 2361/2021, welche vor jeglicher Diskriminierung der ungeimpften Personen warnt.

Durch die angezeigten Aussagen erklärt zwar der Verdächtige die verordnete inkonsequente eingriffsintensive Maßnahme. Allerdings hat es zur Konsequenz, dass er der Gruppe derjenigen Personen, welche sich zum Stichtag 19.11.2021 gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2

(Covid-19) (noch) nicht geimpft haben, am verhängten Lockdown **das Alleinverschulden zuweist**.

Durch die Verbreitung der Meinung, der Lockdown sei durch weigerliche Haltung der Ungeimpften und ihr unsolidarisches Verhalten zu erklären, wirkt der Verdächtige **auf den Intellekt der Adressaten** ein.

In seiner Wortauswahl bedient sich der Verdächtige des Begriffes „**Solidarität**“, indem er zweifach das Verhalten der Gruppe der ungeimpften Personen als „unsolidarisch“ bezeichnet.

Unter Zugrundelegung der grammatikalischen bzw. lexikalischen Auslegung bedeutet das Wort „Solidarität“ ein unbedingtes Zusammenhalten, ein Zusammengehörigkeitsgefühl sowie eine sich auf das Eintreten füreinander gründende Unterstützung (Duden, Das umfassende Bedeutungswörterbuch der deutschen Gegenwartssprache). Der Ausdruck „Solidarität“ ist ein denkbar weiter Begriff und wird mit Belangen sämtlicher Lebensbereiche in Verbindung gebracht.

Mit anderen Wörtern hat der Begriff „Solidarität“ das allseitige Zusammengehörigkeitsgefühl sowie das Verantwortungsbewusstsein eines Individuums innerhalb sämtlicher komplexen Strukturen einer Gesellschaft zum Bedeutungsinhalt.

Im Umkehrschluss zeigt sich unsolidarisch etwa derjenige, der kein unbedingtes Zusammenhalten, kein Zusammengehörigkeitsgefühl sowie kein Eintreten füreinander im Rahmen eines zwischenmenschlichen Miteinanders zeigt.

Aus der Perspektive der Gesellschaft her wohnt dem Begriffspaar „Solidarität“ und „solidarisches Verhalten“ eine positive und gutgeheißene Eigenschaft eines Menschen inne. Soziologisch gesehen spielt ein „solidarischer“ Mensch gleichzeitig mehrere fremdnützige soziale Rollen (z.B. als Dienstnehmer, als Mutter, als Steuerzahler), hat in diesem Sinne einen Mehrwert und trägt zur Stabilität und zur Entwicklung der Gesellschaft bei.

Der Begriff „Solidarität“ ist zwar ein weiter, aber auch ein beweglicher. Erst dann wird jemand als „unsolidarisch“ bezeichnet, wenn nach erfolgter Einschätzung wesentlicher oder üblicher sozialer Rollen sein gesamthaftes Verhalten und sein ganzer Lebenswandel als unsolidarisch zu bewerten sind.

Dessen bewusst bezeichnet der Verdächtige das Verhalten der ungeimpften Personen als

„unsolidarisch“. Dadurch unterstellt er ihnen ein den gesellschaftlichen Normen gründlich widersprechendes Missverhalten. Er erkennt dadurch der Gruppe von (noch) ungeimpften Menschen jeglichen Mehrwert für die Gesellschaft ab. Implizit bringt er durch seine Aussagen zum Ausdruck, dass die (noch) ungeimpften Menschen kein Zusammengehörigkeitsgefühl und kein unbedingtes Zusammenhalten in sämtlichen Belangen des öffentlichen Lebens zeigen.

Offensichtlich beruht seine abwertende Beurteilung auf der einzigen Tatsache, dass sich die ungeimpften Personen bisher nicht geimpft haben. Genauso offensichtlich ist dem Verdächtigen klar, dass die von ihm genannten Personen vielfältige wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche, ehrenamtliche, familiäre, technische, wissenschaftliche und sonstige in einer modernen Gesellschaft erforderliche Funktionen innehaben und einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum, technologischen Fortschritt, zur Weiterentwicklung der Wissenschaften, zur militärischen Landesverteidigung, zum guten Ruf Österreichs auf der internationalen Bühne sowie allgemein zum ordentlichen Funktionieren und Überleben der Republik leisten.

Durch eine bewusste Gleichstellung des Begriffes „Solidarität“ mit einem medizinischen Faktum, welches immer nur eine Momentaufnahme darstellt, wirkt der Verdächtige auf den Intellekt der Gruppe der geimpften Personen ein und stachelt sie zum Hass, zur Intoleranz und zur Geringschätzung gegen die Gruppe der ungeimpften Personen auf.

Zusätzlich wirkt der Verdächtige mit den getätigten Aussagen **auf die Sinne und Leidenschaften der Adressaten** ein, was sich aus den nachfolgend skizzierten Begleitumständen ergibt.

Gem. § 22 Abs. 1 der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV) treten die Ausgangs- und sonstige verordnete Beschränkungen am 01.12.2021 außer Kraft. Bereits am 19.11.2021 wurde aber der politische Wille bekundet, dass der Stichtag 01.12.2021 lediglich als Zeitpunkt für eine Revidierung der Entwicklungen der Referenzwerte herangezogen wird und dass der Lockdown für weitere 10 Tage verlängert wird.

Der vom Lockdown erfasste Zeitraum deckt sich mit der Vorweihnachtszeit, was den Adressaten das Besorgen von Geschenken, den Besuch der Weihnachtsmärkte sowie zahlreiche sonstige Aktivitäten verunmöglicht.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Sachverhaltsmerkmale ist festzustellen, dass die Aussagen des Verdächtigen in ihrer Wortfolge konkret geeignet sind, die Gruppe der gegen SARS-CoV-2 geimpften Personen zum Hass, zu einer verachtenden Einstellung sowie zu einer

Geringschätzung gegen die Gruppe der gegen SARS-CoV-2 (noch) nicht geimpften Personen zu animieren und aufzustacheln.

Aufgrund der erfolgten Ausführungen ist festzustellen, dass der Verdächtige den Tatbestand des § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB sowie auch des § 283 Abs. 2 StGB objektiv erfüllt hat.

3.)

3.1.)

§ 283 Abs. 1 StGB ist ein Vorsatzdelikt. Bei der Z. 1 muss sich der Vorsatz (Eventualvorsatz gem. § 5 Abs. 1 StGB genügt) auf sämtliche Tatbildmerkmale, insbesondere auf die öffentliche Begehungsweise, die konkrete Gefahr der Zugänglichkeit der Aufforderung für viele Menschen und die Schutzobjekte beziehen. Bei Abs. 2 muss sich der Eventualvorsatz auf die „qualifizierte Öffentlichkeit“ beziehen (*Plöchl in Höpfel/Ratz* (Hrsg), WK² StGB, 246. Lfg., § 283 Rz 39-40).

Unmissverständlich ist anhand der angezeigten Aussagen des Verdächtigen zu erkennen, dass er dabei bewusst und gewollt die Gruppe der gegen den SARS-CoV-2 (noch) nicht geimpften Menschen gemeint hat. Diese Ausdrucksweise lassen keine zweite Interpretation zu. Sein Vorsatz richtete sich gegen das Schutzobjekt des § 283 StGB.

Genauso bewusst und gewollt war dem Verdächtigen, die Aussagen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Offensichtlich war ihm bereits aus der Lebenserfahrung klar, dass die Botschaften bei einer von der Bundesregierung abgehaltenen Pressekonferenz und im Studio des ORF 2 Millionen von Menschen weltweit erreichen.

Indem der Verdächtige die Gruppe der gegen den SARS-CoV-2 geimpften Menschen gegen die Gruppe der gegen den SARS-CoV-2 (noch) nicht geimpften Menschen mit der zweiten angezeigten, ähnlich formulierten Aussage vom 19.11.2021 um ca. 22:10 Uhr zum Hass und zur Verachtung aufgestachelt hat, handelt es sich bei der ersten angezeigten Aussage vom 19.11.2021 um ca. 10:25 Uhr um keine unglücklich formulierte, sondern um eine bewusst getroffene Äußerung.

Aus diesen Gründen ist festzuhalten, dass der Verdächtige den Tatbestand des § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB und des § 283 Abs. 2 StGB auch subjektiv erfüllt hat.

4.)

4.1.)

Täter iSd § 302 StGB ist ein **Beamter** im strafrechtlichen Sinn. Es ist die **Legaldefinition** des § 74 Abs. 1 Z. 4 StGB maßgeblich.

Der § 74 Abs. 1 Z. 4 StGB enthält die folgende Definition:

Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist.

Wie bereits unter Punkt **1.1.)** ausgeführt, war der Verdächtige amtierender Bundeskanzler der Republik Österreich iSd Art. 70 Abs. 1 B-VG. Er bekleidete dieses Amt seit seiner Angelobung durch den Bundespräsidenten der Republik Österreich, Dr. Alexander van der Bellen, am 11.10.2021. Insoweit war er **Beamter** iSd §§ 74 Abs. 1 Z. 4 iVm § 302 StGB.

4.2.)

Nach Rechtsprechung und herrschender Lehrmeinung ist Befugnis iSd Tatbestandes schon dann gegeben, wenn der Beamte **im Rahmen** des ihm **abstrakt** (nicht konkret im Einzelfall) **zustehenden Zuständigkeitsbereichs** handelt. Der Beamte muss zur Vornahme des inkriminierte Amtsgeschäfts nach dessen Art berufen sein (15 Os 10/92, EvBl 1992/182, 768).

Der Verdächtige ist gem. Art. 19 Abs. 1 B-VG das oberste Organ der Vollziehung. Insoweit hat er eine abstrakte Befugnis, Verordnungen der Bundesregierung öffentlich anzukündigen und zu besprechen.

4.3.)

Der Tatbestand setzt weiter voraus, dass der Beamte seine Befugnis, **im Rahmen** bestimmter **Rechtsträger als deren Organ** zu handeln, missbraucht.

Mangels einer Legaldefinition des Organbegriffs im StGB wird in der Literatur und in der Praxis eine Orientierung an dem in anderen Rechtsbereichen üblichen Begriffsverständnis geboten (*Nordmeyer in Höpfel/Ratz, WK² StGB, 241. Lfg, § 302 Rz 45*).

Wiederholt wird auf die verfassungsrechtliche Bestimmung Bezug genommen, wonach der Verdächtige das Amt des obersten Organs der Vollziehung innehat.

4.4.)

Weiters erfordert der Tatbestand des § 302 StGB, dass der Täter **in Vollziehung der Gesetze** und somit im Rahmen von **Hoheitsverwaltung** oder Gerichtsbarkeit handelt.

Insbesondere liegt ein Akt der Hoheitsverwaltung etwa bei einem Verwaltungshandeln, das selbst nicht normativer Akt ist, sondern wenn es **in engem Zusammenhang mit Hoheitsakten** steht, diese also vorbereitet, begleitet oder umsetzt (17 Os 45/14 t, EvBl 2015/109, 760 = JBI 2016, 341 [Wessely]).

Unmissverständlich stellt der Presseauftritt einen Akt der Hoheitsverwaltung dar, die Ankündigung der kommenden 5. COVID-19-NotMV erfolgte durch den Verdächtigen somit im Namen des Bundes in Vollziehung der Gesetze.

4.5.)

Die Tathandlung des § 302 StGB besteht im **Missbrauchen** der dem Beamten zukommenden Befugnis. Missbrauch bedeutet nichts anderes als **vorsätzlicher Fehlgebrauch** (siehe etwa 15 Os 131/87, 392 = SSt 58/74).

Fehlgebrauch ist gegeben, wenn der Beamte durch sein Verhalten die ihn konkret treffenden **Vorschriften** (Gesetz, Verordnung, Weisung) **verletzt**, maW nach einem objektiven Maßstab rechtswidrig handelt (*Nordmeyer in Höpfel/Ratz, WK² StGB, 241. Lfg, § 302 Rz 116*).

Gem. Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Gem. Art. 19 Abs. 1 B-VG ist der Verdächtige das oberste Organ der Vollziehung. Wie bereits ausgeführt hat der Verdächtige die Straftat der Verhetzung gem. §§ 283 Abs. 1 Z. 1 iVm 283 Abs. 2 StGB begangen. Dadurch hat er wider das Legalitätsprinzip gem. Art. 18 Abs. 1 B-VG verstoßen.

4.6.)

Der Verdächtige hat seine Befugnis, als Bundeskanzler der Republik Österreich im Namen des Bundes Hoheitsakte begleitende öffentlich wirksame Amtsgeschäfte vorzunehmen wissentlich missbraucht. Er handelte bewusst und gewollt in Ausübung seines Amtes als Bundeskanzler der Republik Österreich, als er die angezeigten diskriminierenden Aussagen tätigte.

Auch das Auftreten des Verdächtigen im Studio des ORF 2 erfolgte ausschließlich aus dem Anlass der Besprechung des am 19.11.2021 um ca. 10:25 Uhr gesetzten hoheitlichen Aktes. Auch diesmal gab der Verdächtige nicht seine persönliche Stellungnahme ab, sondern er handelte im Rahmen eines Amtsgeschäftes im Namen des Bundes.

Der Verdächtige hat demnach objektiv und subjektiv den Tatbestand des Missbrauches der Amtsgewalt gem. § 302 Abs. 1 StGB erfüllt.

5.)

Zum Beweis der gesamten erfolgten Sachverhaltsdarstellung bieten die Anzeiger die folgenden Beweise an:

1. durch Anschauen des Presseauftritts des Verdächtigen im Rahmen der Pressekonferenz vom 19.11.2021 in Pertisau am Achensee zu den aktuellen Entwicklungen in der Corona-Krise auf Servus TV;
2. durch Anschauen des Interviews des Verdächtigen vom 19.11.2021 im Studio der Nachrichtensendung „ZIB 2“ des Fernsehsenders ORF 2.

6.)

Die Zuständigkeit der angerufenen Staatsanwaltschaft ergibt sich aus dem § 25 Abs. 1 Satz 2 StPO als dem Ort, an dem der Erfolg eingetreten ist.

7.)

Nun stellen die Anzeiger die nachstehenden

ANTRÄGE

Die Staatsanwaltschaft möge

1. die angebotenen Beweise aufnehmen,
2. gegen Mag. Alexander Schallenberg, L.LM, ein Strafverfahren wegen §§ 283 Abs. 1 .Z. 1 und Abs. 2, 302 Abs. 1 StGB einleiten.

_____, am _____

Unterschrift Anzeiger
